

Jugendschutzprogramme – ein Konzept mit Januskopf

Die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Neustadt a.d. Weinstraße hat in einer Entscheidung des vorläufigen Rechtsschutzes einem Telemedienanbieter ermöglicht, entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte trotz möglicherweise unzureichender Schutzmaßnahmen vorläufig weiter zu verbreiten, weil im Hinblick auf die Beschlusslage der KJM kein Sofortvollzug geboten sei (Beschluss vom 17.04.2013; Az.: 5 L 68/13.NW)*.

Leitsätze des Bearbeiters

1. Die Eignung eines Jugendschutzprogramms ist bei seiner Anerkennung nach § 11 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) umfassend zu prüfen.
2. Bei summarischer Betrachtung erscheint der Begriff der »wesentlichen Verbreitung« zu unbestimmt, um daran bestimmte Rechtsfolgen zu knüpfen.

■ Sachverhalt

Ein Bordellbetreiber B wirbt auf seiner Homepage für seine Etablissements mit einschlägigen Bildern und Texten. In einem früheren Aufsichtsverfahren war bemängelt worden, dass er ohne adäquate Schutzmaßnahmen Inhalte verbreite, die für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren beeinträchtigend seien. Der anschließende Rechtsstreit hatte mit der Verpflichtung des B geendet, dass er das Angebot für ein von der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) anerkanntes Jugendschutzprogramm programmiere.

Zwischenzeitlich ist das Angebot geändert worden: Die neuen Inhalte sind zwar weiterhin keine Pornografie, aber sie sind als entwicklungsbeeinträchtigend für alle Minderjährigen anzusehen. B hat diese Angebotsinhalte zutreffend mit einer Kennzeichnung der Altersstufe »ab 18« programmiert. Allerdings gab es zu Jahresbeginn 2013 keine Jugendschutzprogramme, deren Anerkennung sich aktuell auf diese Altersstufe erstreckt hätte. Die KJM hatte nach langem Vorlauf im Februar 2012 erstmalig zwei Internetfilter als Jugendschutzprogramme nach § 11 JMStV anerkannt. Wegen der erst noch zu leistenden Verbreitung der Programme hatte sie die Anerkennung für die Zeit bis Ende Mai 2013 auf An-

gebote mit maximal sog. 16er Inhalten begrenzt und sich einen Widerruf der vollen Anerkennung vorbehalten, falls keine hinreichende Verbreitung nachgewiesen sei. Dem Anbieter wurde auf Beschluss der KJM durch die zuständige Landesmedienanstalt L mit sofortiger Wirkung und unter Androhung eines Zwangsgeldes die weitere Verbreitung des Angebots ohne geeignete Schutzmaßnahmen (Einhaltung der Zeitgrenze zwischen 23 Uhr und 6 Uhr oder Einsatz eines dem Angebot vorgeschalteten technischen Schutzes zur Altersprüfung) untersagt. Hiergegen hat B Rechtsmittel ergriffen und Eilrechtsschutz für die Zeit bis zur Entscheidung in der Hauptsache beantragt.

■ Argumentation des Gerichts

(...) II. (...) Nach § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO hat die L ihr besonderes Vollziehungsinteresse hinreichend damit dargelegt, dass im Falle der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage der Jugendschutz durch die Verbreitung der beanstandeten Internet-Angebote des B dauerhaft und auch nachhaltig gefährdet würde und die kommerziellen Interessen des B hinter dem Jugendschutz zurückstehen müssten. Den formellen Anforderungen des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO ist damit genügt.

(...) Ob sich die zur Begründung des Sofortvollzugs von der L angeführten Gründe als tragfähig erweisen, um – abweichend von der gesetzlichen → **Grundregel**, dass Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsakte **aufschiebende Wirkung** haben (vgl. § 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO) – das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung im Einzelfall rechtfertigen zu können, ist vielmehr eine Frage des

* voller Wortlaut dieser Entscheidung siehe www.bag-jugendschutz.de/recht_rechtsprechung_jugendschutz.html

➔ Dass Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsakte **regelmäßig auf-schiebende Wirkung** haben, ist vor dem Hintergrund entstanden, dass belastende Eingriffe der staatlichen Verwaltung erst nach Abschluss der dem Bürger zustehenden Rechtsprüfung zur Auswirkung kommen sollen. Im vorliegenden Fall wäre allerdings mitzubedenken gewesen, dass der B unproblematisch – wie in der Zeit zuvor – mit sog. 16er Inhalten umfassend für sein Bordell werben dürfte, also nur relativ wenig beschränkt wäre, während in 6 Monaten mit möglicherweise unzureichender Absicherung eine Vielzahl von Kindern und Jugendlichen durch die Telemedieninhalte in ihrer Entwicklung beeinträchtigt werden können.

gung bei (1.). Ausschlaggebend ist jedoch, dass die Kammer jedenfalls bei der von ihr im Rahmen der nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO vorzunehmenden Abwägung von Aussetzungsinteresse und besonderem Vollziehungsinteresse die Voraussetzung für die Annahme einer besonderen Eilbedürftigkeit der für sofort vollziehbar erklärten Untersagungsverfügung als nicht gegeben ansieht (2.).

1. Zunächst bedürfen die streitentscheidenden Fragen, ob die Angebote des B (...) geeignet sind, die Entwicklung unter 18-Jähriger zu beeinträchtigen und ob nach derzeitiger Rechtslage der Zugriff auf die Homepage des B in gesetzlich geforderten Maßen (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 JMStV, 11 Abs. 1 JMStV) durch das vom B vorgenommene sog. Labeling »ab 18 Jahren« auch für die über 16-Jährigen, aber unter 18-Jährigen im gesetzlich geforderten Maße beschränkt werden kann, einer ➔**eingehenden rechtlichen Prüfung**, die im Rahmen des vorliegenden Eilverfahrens angesichts seines lediglich summarischen Charakters nicht abschließend geleistet werden kann.

Bei der Frage, ob der B deshalb keine ausreichenden jugendschutzrechtlichen Schutzvorkehrungen getroffen hat, weil seine Angebote ganztagig frei zugänglich sind und (nur) mit dem Labeling »ab 18 Jahren« versehen sind, stellt die L darauf ab, ob die Jugendschutzprogramme von der KJM anerkannt sind. Eine Anerkennung für die vom B gebotenen Inhalte liege deshalb nicht vor, weil bisher von der KJM Jugendschutzprogramme nur als geeignet für Inhalte der Altersgruppen bis maximal 16 Jahren

materiellen Rechts, ob insofern auch die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO vorgelegen haben.

(...) Die vom Gericht vorzunehmende Abwägung zwischen dem Aussetzungsinteresse des B und dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit der in Ziffer 2 des Bescheids enthaltenen Untersagungsverfügung fällt zu Lasten der L aus. Hierzu tragen bereits für das Gericht bestehende materielle Rechtmäßigkeitsbedenken gegen die befristete und zugleich mit einem Widerrufsvorbehalt versehene Untersagungsverfügung bei (1.).

angesehen würden. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die KJM in der Sitzung vom 08.02.12 beschlossen hat, dass ab 01.06.13 von der Anerkennung auch entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte für die Altersstufe »ab 18 Jahren« erfasst werden und dass das – auch vom B derzeit bereits ➔**verwendete** – Jugendschutzprogramm J ab diesem Zeitpunkt anerkannt wird.

Nach dem Beschluss soll allerdings die Geltung der Anerkennung für Inhalte der Altersstufe ➔**ab 18 Jahren** (gemeint ist: von 16 bis 18 Jahren) widerrufen werden können, »wenn der [Hersteller des Jugendschutzprogramms] nicht bis 30.04.13 glaubhaft nachweist, dass eine wesentliche Verbreitung der Schutzoption gegeben ist«.

(...) Die von der KJM bereits im Februar 2012 beschlossene Änderung der bisherigen Rechtsauffassung hat zur Folge, dass zwar gegenwärtig eine Anerkennung für die vom B gebotenen Inhalte nach Ansicht der L nicht gegeben ist, der B ab dem Stichtag 01.06.13 aber, über das bereits von ihm vorgenommene Labeling »ab 18 Jahren« hinaus, keine weiteren Jugendschutzmaßnahmen mehr ergreifen müsste, ohne gegen § 5 Abs. 1 und 3 JMStV zu verstoßen.

Bei der Prüfung durch das Gericht bestehen bereits gegen den Widerrufsvorbehalt in dem Beschluss der KJM vom 12.02.12 Bedenken. (...) Dabei erscheint es dem Gericht zweifelhaft, ob der Vorbehalt von dem nicht fristgerechten Nachweis einer »wesentlichen Verbreitung« der Schutzoption des Jugendschutzprogramms im jeweiligen Einzelfall abhängig gemacht werden kann, ist es doch Aufgabe der KJM, bereits im Anerkennungsverfahren zu prüfen, ob die ➔**gesetzlichen Voraussetzungen** vorliegen, d.h. ein ausreichendes Mittel i.S.d. § 5 Abs. 3 Nr. 1 JMStV, 11 Abs. 1 JMStV vorliegt und dadurch der Zugang im gesetzlich geforderten Maße beschränkt werden kann.

➔ Der Telemedienanbieter verwendet – entgegen der Ausführungen im Beschluss – gerade nicht das Jugendschutzprogramm. Er labelt (= alterskennzeichnet) nur sein Angebot, damit das vom Internetnutzer bzw. dessen Eltern **verwendete Jugendschutzprogramm** differenzierte Zugangsmöglichkeiten eröffnen oder versperren kann.

➔ Die vom Gericht hier vorgenommene Kommentierung deutet darauf hin, dass sich dem Gericht die Systematik des Jugendmedienschutzes nicht erschlossen hat. Es geht hier um sog. **18er Inhalte**, also um Angebote, die nur für Erwachsene geeignet sind und die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen aller Altersstufen beeinträchtigen können. Wer über eine gewisse Erfahrung etwa zur Altersfreigabe von Computerspielen verfügt, weiß um die bedeutsame Schwelle, ob eine Freigabe ab 16 Jahren oder keine Jugendfreigabe vorliegt.

➔ Bei der Diskussion der vorliegenden Eilentscheidung ist zu beachten, dass die hier geforderte **eingehende rechtliche Prüfung** noch aussteht. Einige wichtige Gedanken sollen in der Anmerkung aufgezeigt werden.

➔ Das Gericht hat hier völlig außer Betrachtung gelassen, dass außer den gesetzlichen auch die untergesetzlichen Rechtsregelungen zu beachten sind, hier insbesondere die nach § 15 Abs. 2 Satz 1 JMStV erlassene **Jugendschutzrichtlinie**.

Weiterhin erscheint es sehr zweifelhaft, ob beim Widerruf der Anerkennung eines Jugendschutzprogramms überhaupt auf das Kriterium einer wesentlichen Verbreitung des Jugendschutzprogramms abgestellt werden kann. Maßgeblich für die Anforderungen an Jugendschutzprogramme und deren Anerkennung sind die Bestimmungen des § 11 JMStV. Nach § 11 Abs. 1 JMStV kann der Anbieter von Telemedien den Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 JMStV dadurch genügen, dass Angebote, die geeignet sind, die Entwicklung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen zu beeinträchtigen, für ein als geeignet anerkanntes Jugendschutzprogramm programmiert werden. Nach § 11 Abs. 3 JMStV ist die Anerkennung von Jugendschutzprogrammen nach Abs. 2 zu erteilen, wenn sie einen nach Altersstufen differenzierten Zugang ermöglichen oder vergleichbar geeignet sind. Die Anerkennung kann nach § 11 Abs. 4 JMStV widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nachträglich entfallen. (...)

§ 11 JMStV eröffnet damit den Anbietern von Internet-Inhalten zur Erfüllung ihrer Pflicht der Wahrnehmungsschwernis für Kinder und Jugendliche nach § 5 Abs. 1 JMStV die Möglichkeit, entwicklungsbeeinträchtigende Angebote für ein Jugendschutzprogramm zu programmieren. Bei der Anerkennung der Eignung von solchen Jugendschutzprogrammen wird in Bezug auf die Anerkennungsvoraussetzungen im Wesentlichen darauf abgestellt, dass ein nach Altersstufen differenzierter Zugang ermöglicht werden muss (§§ 11 Abs. 3, 5 Abs. 4 JMStV). Darauf, von wie vielen Nutzerhaushalten das entsprechende Jugendschutzprogramm benutzt wird bzw. ob es tatsächlich durch Eltern zum Schutz der Jugendlichen eingesetzt wird und inwieweit deshalb ein bestimmter Verbreitungsgrad eines Jugendschutzprogramms vorliegt, hat der Anbieter des Programms aber grundsätzlich keinen Einfluss. Es erscheint deshalb rechtlich bedenklich, wenn die KJM den Widerruf ihrer Anerkennung eines Jugendschutzprogramms – über die gesetzlichen Voraussetzungen hinausgehend – vom Vorliegen des weiten und sehr unbestimmten Merkmals der »wesentlichen Verbreitung« (...) abhängig macht. (...)

2. (...) Typisch für das Vorliegen des besonderen öffentlichen Interesses für den Sofortvollzug ist im Regelfall das Bestehen einer sofort zu beseitigenden Gefahrenlage. Daran bestehen vorliegend aber schon deshalb Zweifel, weil die → **Gefahr**, dass auch Jugendliche der Altersstufe 16 bis 18 Jahre über das vom Antragsteller bereits vorgenommene Labeling hinaus entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte der Altersstufe »ab 18 Jahren« wahrnehmen können, zwar grundsätzlich besteht, die sofortige Beseitigung im Rahmen der konkreten Gefahrenabwehr

aber nicht als dringlich angesehen werden kann.

Dies ergibt sich aus folgenden Überlegungen: Durch die Programmierung für ein Jugendschutzprogramm (sog. Labeling), wie sie der B durch die Kennzeichnung »ab 18 Jahren« vornimmt – auch wenn dies von der L nur für den Schutz von Jugendlichen bis maximal 16 Jahre anerkannt wird – soll erreicht werden, dass Kinder und Jugendliche der jeweils betroffenen Altersstufe entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte eines Internet-Angebots »üblicherweise« nicht wahrnehmen (vgl. § 5 Abs. 1 JMStV). Voraussetzung für die Wirksamkeit eines Jugendschutzprogramms ist aber vor allem der Einsatz der Schutzoption durch verantwortungsvolle Eltern. Hierbei spielt wiederum das jeweilige Alter der Jugendlichen eine wichtige Rolle. In diesem Zusammenhang geht auch die KJM davon aus, dass Filterprogramme auch heute schon von verantwortungsvollen Eltern nicht nur der Altersstufe der bis 16-Jährigen, sondern auch der 16- bis 18-Jährigen genutzt würden, wenn auch möglicherweise nicht mit einem, für das Jugendschutzprogramm »J« von ihr als ausreichend erachteten Verbreitungsgrad. Insoweit verlangt die KJM von den Antragstellern bei einer ab 01.06.13 erfolgten Anerkennung dieses Jugendschutzprogramms, soweit es entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte der Altersstufe bis 18 Jahre erfasst, auch noch den Nachweis, dass eine »wesentliche Verbreitung« der Schutzoption gegeben ist. Hieraus wird aber deutlich, dass die »Gefahr«, die die L mit dem Erlass der vorliegenden Untersagungsverfügung abwenden will, bereits auf andere Weise (verantwortungsvolle Eltern) abgewendet werden kann und es nur vom Verbreitungsgrad abhängt, ob die L in diesem Fall überhaupt noch Gefahrenabwehr betreiben muss. Von einer dauerhaften und nachhaltigen Gefährdung des Jugendschutzes, von der die L in ihrer Begründung des Sofortvollzugs ausgeht, kann daher nicht die Rede sein. (...)

Aber auch unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit liegt hier ein das private Interesse des B überwiegendes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung nach Auffassung des Gerichts nicht vor. (...) Dem Antrag des B war daher mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO stattzugeben. (...)

→ Bei der Abschätzung der **Gefahr** wird hier ausschließlich auf die Altersgruppe der 16- bis 18-Jährigen abgestellt. Zwar mag dort die Bereitschaft von Eltern, ein Jugendschutzprogramm gegenüber ihren fast erwachsenen Kindern durchzusetzen, gering sein; das Schutzniveau dürfte aber in dieser Altersgruppe gleich (niedrig) sein, wie bei einer Verbreitung des Angebots nach 23 Uhr. Das vom Gericht nicht erkannte eigentliche Problem liegt aber in der Konfrontation von jüngeren Altersstufen mit diesen Inhalten, sei es auf Grund einer Fehlfunktion des Jugendschutzprogramms oder der fehlenden Installation des Filters durch die Eltern.

■ Anmerkung

Insbesondere in zwei Punkten ist der dargestellte Entscheidungsprozess des Gerichtes zu kritisieren.

Zum einen wird die Bedeutung einer rechtskräftigen Regelung zu gering geschätzt. Zum hier maßgeblichen Zeitpunkt Ende 2012 gab es kein Jugendschutzprogramm, dessen Anerkennung auch 18er Inhalte umfasst hätte. Ob ein Telemedienanbieter etwaige Fehler im Anerkennungsverfahren des Jugendschutzprogrammherstellers geltend machen kann, erscheint fraglich, da er am Anerkennungsverfahren nicht beteiligt ist und ihm zur Verbreitung seiner Angebote andere gesetzliche Möglichkeiten eröffnet sind, so dass er nicht im Kernbereich seiner Tätigkeit betroffen ist. Auch wäre bei einem Fehler im Anerkennungsverfahren eher davon auszugehen, dass dann überhaupt kein anerkanntes Jugendschutzprogramm bestehen würde – wie die Jahre zuvor –, als dass dann von einer vollen Anerkennung auszugehen wäre.

Das zusätzliche Grundproblem besteht im Dreiecksverhältnis zwischen Telemedienanbietern, Jugendschutzprogrammherstellern und Internetnutzern. Der Telemedienanbieter bekommt mit der Möglichkeit des Programmierens für ein Jugendschutzprogramm eine relativ komfortable Vorgehensweise eröffnet, während die Anreize, Jugendschutzprogramme so zu entwickeln, dass sie anerkannt werden können, oder als Nutzer ein solches Programm einzusetzen, zunächst schwerer zu erkennen sind. Hinzu kommt, dass zwar den Eltern die Erziehungsverantwortung zukommt, gesellschaftlich aber in vielen Feldern die Überzeugung gilt, dass auch diejenigen, die Gefahrenquellen für junge Menschen betreiben, eine besondere Verantwortung haben, die sich nicht darin erschöpfen darf, dass auf dem Produkt ein Warnhinweis angebracht wird, ab welchem Alter eine Eignung anzunehmen ist.

Zum zweiten wird nur auf den Wortlaut eines Gesetzesabsatzes abgestellt (§ 11 Abs. 3 JMStV) und weder Sinn und Zweck des Gesetzes, noch die Gesetzessystematik und das – untergesetzliche – Regelungsumfeld werden hinreichend in den Blick genommen. Allein ein technisches Auslesenkönnen eines vergebenen Alterslabels reicht nicht aus, um den von § 11 JMStV verfolgten und in den nach § 15 Abs. 2 JMStV erlassenen Jugendschutzrichtlinien (in 5.2. ff) präzisierten Schutzzweck abzudecken.

Um dies zu veranschaulichen, soll eine Analogie aus dem Straßenverkehr herangezogen werden: Bei der Zulassung von Fahrzeugen mit automatischen Bremssystemen, die auf dem Zusammenwirken von inneren Komponenten (Bremsen und Rezeptoren) und äußeren Komponenten (Elementen in der Straße

oder an anderen Verkehrsteilnehmern) beruhen, leuchtet es sofort ein, dass es nicht ausreichen würde, wenn der Wagenhersteller nachweist, dass das eingebaute System auf die Reflektorelemente reagieren kann und eine ausreichende Bremskraft vorhanden ist; vielmehr ist eine ausreichende Verbreitung der äußeren Komponenten erforderlich, um das Fahrzeug mit dem automatischen Bremssystem risikoarm betreiben zu können. Also gilt: Auch wenn die Anerkennung von technischen Voraussetzungen abhängig gemacht wird, ist gleichwohl der Verbreitungsgrad immanentes Kriterium. Dabei kann es für die Risikoabwägung auch bedeutsam sein, ob ein bauartlich langsames und leichtes Fahrzeug oder ein schweres, sehr schnelles Fahrzeug möglicherweise ohne hinreichende Bremsauslösung unterwegs ist.

In einer Situation, in der die Einführung eines innovativen Schutzsystems vom Zusammenwirken verschiedener Betroffener abhängig ist, kann es leicht dazu kommen, dass jeder auf den anderen wartet: Warum soll ich mich mit einer Empfangskomponente ausstatten, wenn kein Fahrzeug mit entsprechenden Signalen unterwegs ist, und umgekehrt warum soll ich mein Fahrzeug mit Signalen ausrüsten, wenn mir das System mangels Empfängern nicht anerkannt wird. Das gleiche gilt für das geschilderte Dreiecksverhältnis bei Jugendschutzprogrammen. In einem solchen Fall ist die Einführung über einen Stufenplan absolut sinnvoll; erst werden die geringeren Risiken zugelassen und später die größeren.

Zurück zur Einführung von anerkannten Jugendschutzprogrammen* und ihrem Januskopf: Einerseits wird – zwar wohl nicht bei bestimmungsgemäßem Gebrauch, aber in der Summe aller minderjährigen Nutzer und insbesondere in der Einführungsphase – vorhandenes Risiko bei inländischen Angeboten vermutlich etwas weniger abgewehrt werden; andererseits bietet sich erstmalig die Chance, Risiken durch die Internetnutzung Minderjähriger insgesamt zu minimieren, weil durch die Umsetzung des neuen Schutzkonzepts endlich auch ein Einbeziehen der großen Zahl – auch deutschsprachiger – Angebote möglich wird, die nicht aus Deutschland stammen. Einerseits können Eltern zukünftig auf eine umfassendere technische Unterstützung hoffen, andererseits fällt der Schutz ohne verantwortliches Elternhandeln deutlich geringer aus.

* Hinweise zur aktuellen Diskussion und Situation: <http://blog.beck.de/2013/04/04/anererkennung-von-jugendschutzprogrammen-ab-1-juni-auch-f-r-18-angebote>
http://www.kjm-online.de/de/pub/aktuelles/pressemitteilungen/pressemitteilungen_2013/pm_042013.cfm
<http://www.die-medienanstalten.de/presse/pressemitteilungen/kommission-fuer-jugendmedienschutz/detailansicht/article/kjm-pressemitteilung-032013-novelles-jugendmedienschutz-staatsvertrages-bewegung-auf-allen-sei.html>

Wichtig ist deshalb, dass

- Jugendschutzprogramme für alle Telemediaplattformen verfügbar sind und dem Stand der Technik entsprechend weiterentwickelt werden,
- alle Verantwortlichen sich für ihre Verbreitung einsetzen und
- ein einheitlicher Schnittstellen-Standard beibehalten wird, damit die unterschiedlichen Jugendschutzprogramme nicht auseinanderfallen, sondern zusammen den Jugendschutz sicherstellen (der Wortlaut des § 11 Abs. 1 JMStV ist auch in

diesem Punkt missverstehbar: Programmieren für ein Jugendschutzprogramm).

Sollten die Gerichte zukünftig – etwa in inhaltlichen Entscheidungen zur Hauptsache – eine für den Kinder- und Jugendschutz erforderliche Gesetzesauslegung nicht akzeptieren, bliebe nur den Staatsvertrag an die aktuellen Herausforderungen anzupassen. Am Besten wäre wohl, dies zur Klarstellung bei einer anstehenden Novellierung ohnehin vorzunehmen.

■ Gesetz und Gesetzgebung

Das Gesetz zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern ist nunmehr zum 19.05.2013 in Kraft getreten. Es fasst § 1626a BGB neu und betont und erleichtert dabei die gemeinsame elterliche Sorge. Flankierend wurden die Regelungen geändert, unter welchen Voraussetzungen und wie bei Getrenntleben der Eltern Alleinsorge festgelegt werden kann. Die Neuregelungen werden von Prof. Dr. Peter Huber und Jennifer Antomo in FamRZ 9/2013, S. 665-670 vorgestellt.

elterliche Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern

stoß hiergegen wurde vom AG Konstanz mit Geldstrafe bestraft (Urt. v. 21.12.12 – 10 Cs 44 Js 2826/11). In seiner Urteilsanmerkung (JMS-Report 2/2013, S. 70) stimmt Prof. *Internetforum* Dr. Murad Erdemir dem Urteil zu, weist *Suizid* aber zugleich auf die Notwendigkeit von Präventionsbemühungen hin und betont, dass nicht pauschal alle Diskussionsforen zum Suizid so einzustufen sind.

Unzulässig ist auf einem Internetportal für Kinder, Werbung durch eine Spielanimation zu verschleiern; sie muss deutlich als Werbung gekennzeichnet sein und berücksichtigen, *Werbung* dass Schulanfänger noch eine geringe *verschleiern* Lesekompetenz haben und für »bewegte Bilder« besonders anfällig sind (KG Berlin, Urt. 15.01.13 – 5 U 84/12).

■ Rechtsprechung

Junge Erwachsene, die Leistungen nach dem SGB II (sog. Hartz 4) beziehen, werden grundsätzlich auf ein Verbleiben in der elterlichen Wohnung verwiesen. Das LSG Sachsen-Anhalt hat den Auszug bei unzumutbaren Pendelzeiten zum Ausbildungsplatz für erforderlich eingestuft (Beschl. v. 11.09.12 – L 5 AS 461/B), den Wunsch mit dem Freund/*Verbleiben in der elterlichen Wohnung* der Freundin zusammenzuziehen dagegen als nicht ausreichend angesehen (Beschl. v. 19.09.12 – L 5 AS 613/12 B ER).

Einen umfassenden Problemabriss gibt Dr. Manfred Hammel in ZFSH/SGB 2/2013, S. 73-81, unter dem Titel »§ 22 Abs. 5 SGB II: Eine Sonderregelung, die schwierige Fragen aufwirft«.

Ein Internetforum, das Suizid verharmlost, propagiert und einseitig anpreist, ist als offensichtlich schwer jugendgefährdend anzusehen und darf deshalb nur unter den strengen Voraussetzungen einer geschlossenen Benutzergruppe nach § 4 Abs. 2 Satz 2 JMStV (Altersverifikation mit Identifizierung und Authentifizierung) betrieben werden. Ein Ver-

stoß hiergegen wurde vom AG Konstanz mit Geldstrafe bestraft (Urt. v. 21.12.12 – 10 Cs 44 Js 2826/11). In seiner Urteilsanmerkung (JMS-Report 2/2013, S. 70) stimmt Prof. *Internetforum* Dr. Murad Erdemir dem Urteil zu, weist *Suizid* aber zugleich auf die Notwendigkeit von Präventionsbemühungen hin und betont, dass nicht pauschal alle Diskussionsforen zum Suizid so einzustufen sind.

Allein ein Verstoß gegen das hessische Kindergesundheitsschutzgesetz rechtfertigt keine familiengerichtlichen Maßnahmen nach § 1666 BGB. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz erfordere noch weitere Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung (AG Büdingen, Beschl. v. 07.12.12 – 53 F 815/12).

Der Entzug der elterlichen Sorge wegen Kindeswohlgefährdung ist gerechtfertigt und kann auch ohne Gutachtenseinholung ausgesprochen werden, wenn eine 13-jährige seit 2 Jahren nicht mehr die Schule besucht hat und die Kindesmutter – auch wegen mangelnder Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe – *Entzug der elterlichen Sorge* nicht in der Lage ist, dies zu verhindern, und aktuell auch der Aufenthalt des Kindes unbekannt ist, ohne dass die Mutter ein Auffinden unterstützen würde (OLG Hamm, Beschl. v. 21.12.12 – 2 UF 181/11).

Auch ohne die Voraussetzungen einer Ingewahrsamnahme oder Inobhutnahme ist es bei einer konkreten Gefährdung der Gesundheit durch übermäßigen Alkoholkonsum eines Minderjährigen verhältnismäßig, dass dieser im *Beförderung im Polizeifahrzeug* Polizeifahrzeug zur Polizeistation gefahren wird, um dort seinen Eltern übergeben zu werden. Die Kosten der Beförderung im Polizeifahrzeug können den Eltern – nach niedersächsischem Landesrecht – in Rechnung gestellt werden, wie das VG Braunschweig (Urt. v. 08.08.12 – 5 A 166/10) entschieden hat.

Nachträge

- Zu KJug 2/2013, S. 66: Unter dem Titel »Verschuldensvermutung bei der Amtshaftung – Aufsichtspflicht von Kindergartenpersonal« ist eine Anmerkung von Dr. Christian Förster zum Urteil des OLG Koblenz v. 21.06.12 erschienen, die die unterschiedliche Rechtssituation für private und öffentliche Träger kritisiert (in: NJW 17/2013, S. 1201-1203).
- Zu KJug 4/2008, S. 115: Der Umfang der Aufsichtspflicht gegenüber Kindern bei der Internetnutzung war umstritten; z.T. war eine umfangreiche Haftung für Urheberrechtsverletzungen bejaht worden. Jetzt hat der BGH abschließend entschieden, dass Eltern bei einem sonst unauffälligen 13-Jährigen nach einem entsprechenden Verbot der Teilnahme an Tauschbörsen erst dann regelmäßige Prüfpflichten haben, wenn sie Anhaltspunkte für ein Fehlverhalten des Kindes haben (Urt. v. 15.11.2012 – I ZR 74/12).

■ Schrifttum

Minderjährigenschutz versus Schutz der anderen Unfallbeteiligten – zwei sich ausschließende Prinzipien? [Mit dem Fokus auf die Altersgruppe der 10- bis 18-Jährigen werden an Rechtsfällen die allgemeinen Haftungsregeln erklärt und Überlegungen angestellt, wie durch private Absicherung, aber auch durch Ausdehnung des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes noch bestehende Gerechtigkeitslücken zumindest teilweise geschlossen werden könnten] von Herbert Lang in: NZV 4/2013, S. 161-167, und 5/2013, S. 214-219.

Beschneidung von männlichen Kindern und Opferschädigung [Ein Anspruch nach dem Opferschädigungsrecht bestehe nur in Ausnahmefällen] von Dr. Konrad Leube in: ZFSH/SGB 2/2013, S. 81-86.

»Killerspiele«, Pornos und Gewaltvideos: Neue Medien in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche [Trotz einiger juristischer Unschärfen ein brauchbarer Einstieg in die Thematik, welchen Herausforderungen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe beim Jugendmedienschutz begegnen] von Dr. Andrea Kliemann und Prof. Dr. Jörg M. Fegert in: ZKJ 3/2013, S. 98-106.

Das Strafrecht als Prima Ratio des SGB VIII – Zu den andauernden Irritationen um die Haftungsrisiken im Kinderschutz [Plädoyer für eine Optimierung der Jugendhilfeangebote anstatt Haftungsvermeidungsverhalten und zugleich Entlastung durch Weiterentwicklung der Haftungskriterien] von Thomas Mörsberger in: ZKJ 1/2013, S. 21-24, und 2/2013, S. 61-67.

Kindertagesbetreuung zwischen (Rechts-)Anspruch und Wirklichkeit [Darstellung zum Anspruchsumfang, zum Verfahren der Geltendmachung und evtl. Ersatzansprüchen] von Dr. Isabel Schübel-Pfister in: NVwZ 7/2013, S. 385-391.

DJJuF-Rechtsgutachten zu § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz [Befürwortung einer am Einzelfall orientierten – nach Aufgaben und Einwilligung der Betroffenen differenzierten – konzeptionellen Einbeziehung der Schulsozialarbeit in den Schutzauftrag von Lehrkräften] in: JAmt 3/2013, S. 138-141.

Zur Anwendbarkeit des Glücksspieländerungsstaatsvertrages, insbesondere des Internetverbotes, auf Online-Games [Nach Meinung der Verfasser soll die Regelung europarechtlich nicht haltbar sein, weil für Online-Games kein ausreichender Nachweis des Risikopotentials vorliegen würde] von Prof. Dr. Christian Koenig und Dr. Caroline Bovelet-Schober in: GewArch 2/2013, S. 59-62 – (vgl. auch Eva Langer in: CR 4/2013, S. 237-242 und Vorlage des BGH an den EuGH, Az. I ZR 171/10).

Sigmar Roll
(Zuschriften bitte an die Redaktion der KJug)

Autor

*Psychologe/Jurist
Richter am Bayerischen Landessozialgericht
Zweigstelle Schweinfurt
Mitglied der Kommission für Jugendmedienschutz - KJM*